STADTAMT RIED IM INNKREIS
OBERÖSTERREICH
Amtsleitung

Zahl: 100-0/2002 - Ki.

4910 Ried i.I., 25.02.03
Tel.: 07752/901-207
Fax: 07752/71217-205
E-mail: amtsleitung@ried-innkreis.at
Sachb.: Dr. Sitar

Grabungsordnung
der Stadtgemeinde Ried im Innkreis

I. Allgemeines

A.) Anwendungsbereich

1.) Die Grabungsordnung ist für alle Gemeindestraße und Ortschaftswege, für öffentliche Gehwege und die dazugehörigen Anlagen (§ 11 Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975) anzuwenden.

2.) Für alle öffentlichen Gärten und Grünanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Ried stehen, ist die Grabungsordnung sinngemäß anzuwenden.

B.) Bewilligung bzw. Anzeige

1.) Für Aufgrabungen, darunter versteht man alle Eingriffe in öffentliche Verkehrsflächen sowie die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßengrund, ist nach §°71 (1) Landesstraßenverwaltungsgesetz 1975 eine Bewilligung des Straßenerhalters erforderlich.

Diese Bewilligung ersetzt nicht die allenfalls erforderliche behördliche Bewilligung nach der Straßenverkehrsordnung. Auch zur Vornahme von Aufgrabung, darunter versteht man alle Eingriffe in öffentliche Gärten und Grünanlagen, die im Eigentum der Stadtgemeinde Ried stehen sowie die Verlegung von Leitungen und sonstigen Einbauten darin, ist eine Bewilligung der Stadtgemeinde Ried erforderlich. Für die Erteilung dieser Bewilligungen ist der Bürgermeister gemäß § 58 (1) Ziff. 4 der Gemeindeordnung 1979 zuständig.

2.) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung der Aufgrabungsbewilligung steht nur zu, wenn die Aufgrabung der Erfüllung einer gesetzlichen Verpflichtung, der Herstellung von Aufschließungsleitungen oder der Behebung eines das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Gebrechens dient.

3.) Die Bewilligung erlischt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach dem vorgesehenen Baubeginn die Grabungsarbeiten begonnen werden. Sie erlischt aber in jedem Fall 6 Monate nach der Aufstellung.
Arbeitsunterbrechungen sind nur bei Eintritt nicht vorhersehbarer Umstände statthaft. In diesem Fall ist das Einvernehmen mit der Stadtgemeinde herzustellen. Bei Unterbrechungen, die voraussichtlich länger als 14 Tage dauern, ist um Fristverlängerung anzusuchen.

C.) Ansuchen

1.) Um die Erteilung einer Bewilligung ist mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Baubeginn beim Stadtamt Ried im Innkreis anzusuchen.

2.) Das Ansuchen um Bewilligung von Grabungsarbeiten ist vom Bauführer einzubringen. Tritt ein Wechsel des Bauführers ein, hat der neue Bauführer vor Inangriffnahme der Arbeiten den Antrag auf Erteilung der Aufgrabungsbewilligung nachträglich zu unterfertigen.

3.) Das Ansuchen ist in dreifacher Ausfertigung vorzulegen. Die Lage und Größe der Aufgrabungen ist in Planskizzen mindestens im Maßstab 1:1000 kotiert einzutragen. Im Ansuchen ist der Baubeginn und die voraussichtliche Dauer der Grabungsarbeiten anzuführen. Die Baubehörde übermittelt an die Energie Ried GesmbH und an das Post- und Telegrafenbauamt je eine Ausfertigung des Lageplanes weiter.

II. Grabungsarbeiten

In die Grabungsbewilligung sind folgende Bedingungen aufzunehmen:

A.) Beginn der Grabungsarbeiten

1.) Mit den Grabungsarbeiten darf erst nach Erteilung der Bewilligung sowie nach Erwirken allenfalls weiterer erforderlicher behördlicher Bewilligungen begonnen werden.

2.) Bei unaufschiebbaren Maßnahmen (Rohrbrüchen etc.) kann mit den Grabungsarbeiten sofort begonnen werden, jedoch ist am folgenden Werktag das Ansuchen um Bewilligung vorzulegen.

3.) Der Bauführer hat sich vor Beginn der Grabungsarbeiten über die genaue Lage der in seinem Baustellenbereich vorhandenen Leitungen und sonstigen Einbauten sowie über die zum Schutze derselben erforderlichen Maßnahmen bei den zuständigen Stellen (zB Energie Ried GesmbH, Telegrafenbauamt etc.) zu informieren.

4.) Wenn es zur Koordinierung der anderen Grabungsarbeiten erforderlich ist, kann vom Stadtamt Ried im Innkreis ein Termin festgelegt werden, zu dem mit den Grabungsarbeiten begonnen werden muss und wie mehrere Grabungsarbeiten räumlich und zeitlich aufeinander abgestimmt werden.

5.) Die Inhaber der Leitungen oder sonstigen Einbauten sind spätestens 48 Stunden vor Durchführung der Grabungsarbeiten zu verständigen. Ihren Anordnungen zum Schutze der Leitungen oder sonstigen Einbauten ist zu entsprechen. Wenn es ein dringendes Verkehrsbedürfnis erfordert, sind auf Anweisung des Stadtamtes Ried die Grabungsarbeiten außerhalb der regelmäßigen Arbeitsstunden durchzuführen.

B.) Grabungssperre

In der Zeit vom 1.12. bis 31.12. und 1.1. bis 1.3. eines jeden Jahres sowie für die in den vorhergegangenen 3 Jahren neu hergestellten oder ausgebauten Straßenteile werden Aufgrabungsbewilligungen nur in dringlichen, berücksichtigungswürdigen Ausnahmefällen erteilt. Das Vorliegen eines derartigen Ausnahmefalles ist im Ansuchen besonders zu begründen.

C.) Durchführung der Grabungsarbeiten

1.) Die Grabungsarbeiten sind unter Einhaltung der bau- und straßenpolizeilichen und sonstigen Vorschriften (insbesondere der Bauarbeiterschutzverordnung) von hiezu befugten Unternehmern durchführen zu lassen. Wozu auch die Energie Ried GesmbH zu zählen ist, soferne sie im eigenen Aufgabenbereich tätig wird.

2.) Baugruben vor Hauseingängen oder Hauseinfahrten sind tragsicher zu überdecken, wenn dies zur Erreichung der Liegenschaft notwendig ist.

3.) Zur Vermeidung von Setzungen ist, abgesehen von den Bestimmungen der Bauarbeiterschutzverordnung, nicht ausreichend standsicheres Material durch Pölzung zu sichern. Treten dennoch Schäden in der anschließenden Straßendecke bzw. Grundstücksfläche ein, so hat sich die Instandsetzung auf alle in Mitleidenschaft gezogenen Teile zu erstrecken. Pölzholz darf in der Künette bei der Wiederanschüttung nur dann belassen werden, wenn dies zwingende technische Rücksichten erfordern.

4.) Minierungen dürfen nur mit besonderer Zustimmung der Stadtgemeinde Ried vorgenommen werden.

D.) Vermessungszeichen

Grenzsteine, Vermessungszeichen, Kilometersteine, Hydranten- und Schieberkappen und dgl. dürfen nicht entfernt, umgesetzt oder verschüttet werden. Ist im Einzelfall eine derartige Maßnahme unvermeidlich, dann sind vom Bauführer solche Zeichen durch einen behördlich autorisierten Zivilgeometer bzw. Vermessungsamt zu sichern und wieder einmessen zu lassen und nach Beendigung der Grabungsarbeiten wieder herzustellen. Werden Vermessungszeichen von der Baumaßnahme berührt, ist vor Beginn dies dem Vermessungsamt anzuzeigen.

E.) Funde

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass Funde von geschichtlicher, künstlerischer oder kultureller Bedeutung unverzüglich der Bezirkshauptmannschaft Ried, dem Stadtamt Ried oder der Gendarmerie anzuzeigen sind (§ 9 des Denkmalschutzgesetzes).

F.) Verkehrseinrichtungen

Auf die Bestimmungen des § 31 Abs. 1 StVO 1960, wonach es verboten ist, Einrichtungen zur Regelung und Sicherheit des Verkehrs zu beschädigen, unbefugt anzubringen, zu entfernen, zu verdecken oder in ihrer Lage oder Bedeutung zu ändern, wird besonders hingewiesen. Unbedingt notwendige Veränderungen an den Verkehrseinrichtungen dürfen nur im Einvernehmen mit den zuständigen Verkehrsbehörden vorgenommen werden.

G.) Lagerung des Aushubmaterials

1.) Das Aushubmaterial ist an der Baustelle grundsätzlich so zu lagern, dass der Straßenverkehr bzw. die allgemeine Nutzung möglichst wenig beeinträchtigt wird.

2.) Wenn es im Interesse der Flüssigkeit und Sicherung des Verkehrs notwendig ist, dann muss auf Anweisung des Bürgermeisters das geförderte Material sofort weggebracht und an geeigneter Stelle deponiert werden.

3.) Verkehrseinrichtungen, Wassereinlaufschächte, Kanalgitter, Kanaldeckel, Schaltkästen, Hydranten, Kellerfenster und Vermessungszeichen etc. sind von Materiallagerungen freizuhalten.

4.) Bäume und große Sträucher in der Nähe der Arbeitsstelle müssen durch Bretter am Stamm vor Verletzungen gesichert werden. In einem Radius von 1 m um den Stamm darf schweres Aushubmaterial nicht gelagert werden.

5.) Die freien Verkehrsflächen sind von Verschmutzungen freizuhalten um eine Beeinträchtigung des Verkehrs, insbesondere die Verschmutzung weiterer Verkehrsflächen, hintan zuhalten.

H.) Auffüllen der Baugrube

1.) Unmittelbar nach Beendigung der Einbau- oder sonstigen Arbeiten ist die Baugrube wieder fachgemäß lagenweise aufzufüllen und zu verdichten.

2.) Den Inhabern von Leitungen oder sonstigen Einbauten ist Gelegenheit zu geben, vor Zuschüttung der Baugrube die freigelegten Leitungen oder sonstigen Einbauten auf Beschädigung oder Schäden zu untersuchen.

3.) Bei Grabungen, die auf öffentlichen Straßen oder Wegen oder sonstigen Verkehrsflächen durchgeführt werden, sind die oberen 60 cm mit frostfreiem Kies aufzufüllen und entsprechend zu verdichten.

4.) Das Einschlemmen der Baugrube ist unzulässig.

5.) Hohlräume bei Minierungen sind mit Magerbeton Güte B 80 aufzufüllen.

I.) Provisorische Wiederherstellung von Verkehrsflächen

1.) Um ein gefahrloses Befahren und Begehen der aufgefüllten Verkehrsfläche zu ermöglichen, ist diese zunächst provisorisch wieder herzustellen und zwar:

a) Straßen und Gehsteige mit staubfreiem Belag (auch Pflasterstraßen) sind provisorisch durch einen bituminösen Belag von mindestens 6 cm Stärke abzudecken.
b) Bei Künetten in Straßen und Gehsteigen ohne staubfreiem Belag ist die obere 60 cm starke Kiestrageschicht entsprechend zu verdichten.
c) Grünflächen sind fachgemäß zu füllen, wobei guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht und saatfertig planiert wird.
d) Gartenanlagen sind nach Regulierung des Untergrundes wieder mit entsprechendem Humus zu versehen. Entfernte oder beschädigte Bepflanzungen sind entsprechend der Jahreszeit im ursprünglichen Zustand (Art, Größe, Qualität) fachgerecht wieder zu pflanzen.

2.) Der Anschluss an die bestehenden Verkehrsflächen muss eben und ohne Absenkung oder Erhöhung gegen die Ränder ausgeführt werden.

3.) Setzungen des Verfüllkörpers sowie der anschließenden durch die Grabung in Mitleidenschaft gezogenen Bereiche sind während der Dauer der Beruhigungsfrist (II J) unverzüglich ohne besondere Aufforderung und sooft als erforderlich mit gleichwertigem Material aufzufüllen und die Oberfläche entsprechend instand zusetzen.

4.) Die provisorische Wiederherstellung der Verkehrsflächen ist innerhalb von 3 Tagen dem Stadtamt Ried i.I. schriftlich oder fernmündlich bekannt zugeben.

J.) Beruhigungsfrist

1.) Provisorisch wiederhergestellte Flächen sind ein halbes Jahr (Beruhigungsfrist) zu belassen, um eine ausreichende Setzung des Auffüllmaterials zu erzielen.

2.) Der Bürgermeister kann die Beruhigungsfrist verkürzen oder verlängern. Dies hängt von den Setzungen des Auffüllmaterials nach der provisorischen Wiederherstellung der Flächen ab.

K.) Endgültige Wiederherstellung von Verkehrsflächen

1.) Die endgültige Wiederherstellung muss grundsätzlich in der Art des vorhandenen Bestandes durchgeführt werden. Der Bürgermeister kann erforderlichenfalls Abweichungen vorschreiben.

2.) Die beim Aufbruch beschädigten Rand- oder Pflastersteine sind durch neue oder neuwertige zu ersetzen.

3.) Zerstörte oder niedergefahrene Rasenflächen sind so wieder herzustellen, dass nach Regulierung des Untergrundes guter Oberflächenhumus in der ursprünglichen Tiefe frisch aufgebracht, saatfertig planiert und mit standortgemäßer Rasenmischung besämt wird.

4.) Bäume, Sträucher, Blumen, Kulturen und sonstige Pflanzanlagen sind entsprechend der Jahreszeit im ursprünglichen Zustand (Art, Größe und Qualität) fachgerecht wieder zu pflanzen.

5.) 18 Monate nach Beendigung der Aufgrabung wird gemeinsam mit dem Bewilligungswerber eine Begehung der Aufgrabung durchgeführt. Werden durch die Grabung verursachte Mängel aufgezeigt, hat der Grabungswerber diese Mängel binnen Monatsfrist zu beheben.

L.) Räumung und Säuberung der Baustelle

Nach Beendigung der Arbeiten ist das übriggebliebene Material von der Baustelle zu entfernen und sind die Verkehrsflächen endgültig zu säubern.

M.) Änderungen

1.) Die Stadtgemeinde Ried i.I. ist berechtigt, die Änderung bewilligter Leitungen und sonstiger Einbauten zu verlangen, wenn dies durch die Verlegung von Straßen, deren Umbau oder sonstige Abänderungen oder aus Verkehrsrücksichten oder durch Veränderung an den gemeindeeigenen Grundstücken notwendig geworden ist.

2.) Die Verfügungsberechtigten der Leitungen und sonstigen Einbauten sind in einem solchen Falle verpflichtet, auf ihre Kosten die erforderlichen Abänderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist durchzuführen. Ein Anspruch auf Ersatz der Schäden, die aus der begehrten Änderung der Leitungen oder sonstigen Einbauten im Straßenkörper oder im betreffenden Gemeindeeigentum entstehen, kann gegen die Stadtgemeinde Ried nicht geltend gemacht werden.

N.) Ersatzvornahme

1.) Kommt der Träger einer Bewilligung einer Verpflichtungen nach dieser Vorschrift oder den darauf gegründeten Anordnungen gar nicht, nicht vollständig oder nicht zur gehörigen Zeit nach, dann ist die Stadtgemeinde Ried berechtigt, die mangelnde Leistung nach vorheriger Androhung auf Gefahr und Kosten des Verpflichteten zu bewerkstelligen.

2.) Der Verpflichtete hat die Kosten der Ersatzvornahme der Stadtgemeinde Ried binnen 2 Wochen nach schriftlicher Bekanntgabe in bar zu ersetzen.

O.) Haftung

1.) Der Bauführer haftet der Stadtgemeinde Ried im Innkreis für alle unmittelbar oder mittelbar durch die Ausübung der Bewilligung, den Bestand und den Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper oder Gemeindeeigentum verursachten Schäden, die aus der Nichterfüllung der Verpflichtungen dieser Grabungsbewilligung entstehen. Der Träger der Bewilligung hat die Stadtgemeinde Ried von Ansprüchen, die von Dritten wegen solcher Schäden erhoben werden, freizuhalten.

2.) Der Bauführer hat gegen die Stadtgemeinde Ried i.I. keine Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die sich bei Grabungsarbeiten ergeben sowie Schäden, die am Bestand und Betrieb der Leitungen und sonstigen Einbauten im Straßenkörper durch den Straßenverkehr oder durch die allgemeine Nutzung des Gemeindeeigentums oder durch Arbeiten der Stadtgemeinde bzw. deren Bedienstete entstehen. Mit den Eigentümern anderer Leitungen bzw. sonstiger Einbauten hat sich der Träger der Bewilligung wegen Schadenersatzansprüchen unmittelbar ins Einvernehmen zu setzen.

3.) Der Bauführer verpflichtet sich zur ungeteilten Hand im Falle der Nichteinhaltung der vereinbarten Bedingungen an die Stadtgemeinde Ried i.I. eine Konventionalstrafe bis zu €°1.000,-- für jede Vertragsverletzung binnen 14 Tagen nach Geltendmachung zu bezahlen. Der Bauherr und Bauführer verpflichten sich, das richterliche Mäßigungsrecht nicht in Anspruch zu nehmen. Die Konventionalstrafe ist neben allfälligen Schadenersatzansprüchen zu leisten.

III. Schlussbestimmungen

A.) Rechtsnatur

1.) Diese Grabungsordnung ist eine interne Dienstvorschrift. Sie ist als Dienst- und Geschäftsanweisung für alle Dienststellen des Stadtamtes Ried verbindlich.

2.) Gegenüber außenstehenden Personen ist ihre Verbindlichkeit anlässlich der Erteilung der Bewilligung jeweils vertraglich sicherzustellen.

IV. Wirksamkeitsbeginn

Diese Grabungsordnung wurde vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Ried im Innkreis in der Sitzung am 27.2.2003 beschlossen und tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Der Bürgermeister

Stadtgemeinde * 2 * Ried i.I., OÖ.

Albert Ortig

Angeschlagen am: 10. März 2003

Abgenommen am: 25. März 2003